

Gilt ab 31. Mai 2021



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Zielsetzungen	3
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1.	Kanton	3
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktperson	4
2.5.	Monitoring	4
2.6.	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
2.7.	Kommunikation	4
3.	Umgang mit Covid-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen an Schulen....	5
3.1.	Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende	5
3.2.	Erkrankte Familienangehörige	6
3.3.	Meldung von positiv getesteten Fällen	6
3.4.	Quarantäne und weitere Massnahmen	6
3.4.1.	<i>Verkürzung der Quarantäne</i>	6
3.4.2.	<i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i>	7
4.	Breites Testen Baselland	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis	8
5.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	8
5.1.	Schutz am Arbeitsplatz	8
5.1.1.	<i>Besonders gefährdete Personen</i>	8
5.2.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	9
6.	Schutz- und Hygienemassnahmen	9
6.1.	Grundsatz: Maskentragpflicht	9
6.2.	Massnahmen	10
6.3.	Schulinterne Massnahmen	11
6.4.	Schutzmaterialbestellung	11
7.	Unterrichtsorganisation	11
7.1.	Reguläres Schuljahr	11
7.2.	Sport- und Schwimmunterricht	11
7.2.1.	<i>Allgemeines</i>	11
7.2.2.	<i>Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe</i>	11
7.2.3.	<i>Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I</i>	12
7.3.	Musikunterricht	12
7.4.	Hauswirtschaftsunterricht	12
7.5.	Exkursionen	12
7.6.	Lager und Schulreisen	13
7.7.	Schulische und betriebliche Anlässe	13
7.8.	Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum	13
8.	Weitere Themen	14
8.1.	Musikschulen	14
8.2.	Sonderschulen	14
8.3.	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch	14

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Grundlage bilden die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (**Stand 31. Mai 2021**) des Bundes mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie die [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Kantons Basel-Landschaft (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020 (**Stand 1. Juni 2021**).

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantänen sowie weitere Massnahmen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich dafür, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Irène Renz
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand.

Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand, die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS (avssekretariat@bl.ch) zu melden.

Betreff CoReport «Name der Schule»:

- Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
 - Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
-

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nicht unterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
-

2.7. Kommunikation

Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um Covid-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

Die Schulen verzichten auf die Beantwortung von kritischen Zuschriften, die allgemein gehalten sind und Bezug auf kantonale Vorgaben und Beschlüsse nehmen. Die Beantwortung erfolgt über den Kanton (BKSD/VGD), wenn die Zuschriften direkt an den Kanton gerichtet werden.

3. Umgang mit Covid-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen an Schulen

3.1. Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom **27. Mai 2021** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt. Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (kein Antigen-Selbsttest).

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#) bzw. bei jüngeren Kinder die [Coronabambini-Umfrage](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt bzw. die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Bei ausstehendem Testresultat darf die Schule nicht besucht werden und es sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand können sich Kinder ebenfalls mit dem Coronavirus anstecken. Oft werden sie von Erwachsenen angesteckt. Jüngere Kinder haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen häufig einen milden Krankheitsverlauf, sie können auch ganz ohne Symptome sein.

Kinder ab 12 Jahren werden in der Abklärungs- und Teststation BL auch mit Symptomen getestet. Kinder ab 6 Jahren ohne Symptome können in der Abklärungs- und Teststation BL getestet werden. Kinder mit Symptomen unter 12 Jahren werden im [UKBB](#) oder bei der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt getestet.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL s.u. [Abklärungs- und Teststation BL](#).

Die seit dem 7. April 2021 in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine

Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein verlässlicherer PCR-Test gemacht werden. Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden.

Informationen zu den Testarten s.u. [BAG](#).

3.2. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben, selbst wenn sie keine Symptome haben.

Bei einem bestätigten Covid-19-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.3. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Die Meldungen sind dem kantonsärztlichen Dienst per Mail (kantonsarzt@bl.ch) zu übermitteln. Auf der [Webseite](#) des Kantons steht ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. Dieses wird laufend angepasst, wobei jeweils das aktuellste Formular auf der Webseite zu finden ist. Meldungen per @sbl.ch sind datensicher und müssen nicht per Inca-Mail versendet werden.

Das AVS unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Diensts die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen.

3.4. Quarantäne und weitere Massnahmen

Nach Meldung von positiven Fällen an den Schulen holt der Kantonsärztliche Dienst gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können zum Beispiel folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragpflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird), Quarantäne für Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

Bei einer Quarantäneanordnung stellt die Schulleitung dem kantonsärztlichen Dienst eine Liste derjenigen Personen, welche auf Anordnung des kantonsärztlichen Diensts in Quarantäne müssen, zur Verfügung. Das Contact Tracing nimmt Kontakt mit den betroffenen Personen auf und informiert über die Anordnung sowie die weiteren Schritte.

3.4.1. Verkürzung der Quarantäne

Eine Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat. **Personen, welche in den letzten 6 Monaten positiv ge-**

testet wurden (Genesene), sowie vollständig geimpfte Personen, können von der Quarantänpflicht befreit werden. Dies gilt für Genesene während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und für Geimpfte für 6 Monate nach vollständiger Impfung.

Gemäss Art. 3e der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden. Frühestens am Tag 7 der Quarantäne können symptomlose Personen einen Test machen (kein Antigen-Schnelltest). Die Testung ist kostenlos. Wenn der Test negativ ausfällt und der kantonsärztliche Dienst des Wohnkantons der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden.

Kinder und Jugendliche können die Schule bei einem negativen Testergebnis wieder gemäss geltendem Schutz- und Organisationskonzept besuchen.

Für Mitarbeitende gilt, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag), ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss.

Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.

3.4.2. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Staaten oder Regionen in die Schweiz einreist. Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung) sind neu von der Quarantäne nach einem Auslandsaufenthalt ausgenommen, ebenso Personen unter 16 Jahren. Die Ausnahmen gelten nicht bei Einreise aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

4. Breites Testen Baselland

4.1. Allgemeines

Mit dem Testprogramm «Breites Testen Baselland» können Covid-19-Fälle frühzeitig aufgedeckt und Übertragungsketten unterbrochen werden. Die Primar- und Sekundarschulen sind Teil des Testprogramms. Die Privatschulen dürfen freiwillig am Programm teilnehmen.

Den betroffenen Schulen wird ein Testtag zugewiesen, an welchem wöchentlich bis voraussichtlich zu den Sommerferien alle Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet werden. Für die Durchführung der Tests wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. der Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt. Die einzelnen Speichelproben werden klassenweise «gepoolt» (zusammengefasst).

Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen. Die Übertragung von Covid-19 durch geimpfte oder genesene Personen ist wenig wahrscheinlich. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Breiten Testen Baselland von geimpften oder genesenen Personen innerhalb von 6 Monaten nach der Impfung oder Genesung nicht mehr empfohlen.

Schulen können sich bei Fragen an info@breitetestenbl.ch wenden.

Weitere Informationen unter: [Breites Testen Baselland](#)

4.2. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis

Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge. Die Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen) des betroffenen Pools begeben sich spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale De-Pooling Station (Abklärungs- und Teststation Feldreben Muttenz, Teststation Laufen, Teststation Sissach, [Öffnungszeiten](#)) zur Abklärung mittels einem individuellen diagnostischen PCR-Test. Dieser ist ebenfalls ein Spucktest, wenn die Präanalytik eingehalten wird. Antigen-Schnelltests dürfen in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Die Schulleitung kann bis zum Vorliegen der Testergebnisse der Einzeltests auf Fernunterricht umstellen, dies liegt in ihrer Entscheidung.

Die Kosten für den Einzeltest übernimmt der Bund. Der kantonsärztliche Dienst meldet das Testresultat ans Bundesamt für Gesundheit.

Für den Einzeltest ist die Krankenkassenkarte und eine Handynummer (der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten) zwingend. Für den Einzeltest erhalten Schülerinnen und Schüler ein Formular, dass vor Ankunft in der Teststation ausgefüllt werden soll.

Bei einem positiven Einzeltest muss sich die betroffene Person isolieren. Die Schulleitung meldet dem Kantonsärztlichen Dienst das positive Testergebnis auf dem regulären Weg (s. Kapitel 3.3) **sowie dem AVS im Rahmen des Monitorings (s. Kapitel 2.5).**

5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

5.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die BAG-Hygiene- und Abstandsregeln müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Bei Bedarf wird eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Für Arbeiten, die keine Präsenz vor Ort erfordern, prüft die Schulleitung, ob diese von zu Hause erledigt werden können.

5.1.1. Besonders gefährdete Personen

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats. Zu diesen Personen zählen schwangere Frauen sowie Personen, die eine ärztlich attestierte Erkrankung aufweisen. Seit dem 18. Januar 2021 bis **vorerst 30. Juni 2021** gilt die [Covid-19-Verordnung 3](#) des Bundes zu den besonders gefährdeten Personen. Die Auflistung der medizinischen Präzisierungen wird vom BAG bei Bedarf aktualisiert. **Nicht zu den besonders gefährdeten Mitarbeitenden gehören Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung).**

Die betroffene Person darf weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen vor Ort unterrichten. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (Signalisierung). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Neben den

geltenden Massnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

5.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessenden Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

6. Schutz- und Hygienemassnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Die Maskentragpflicht ergänzt die Abstands- und Hygieneregeln.

6.1. Grundsatz: Maskentragpflicht

Es gilt eine Maskentragpflicht für

- alle Lehrpersonen (alle Schulstufen)
- Schülerinnen und Schüler (ab der 5. Klasse der Primarschule).
- Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schüler der 5. bzw. 6. Primarschulklasse. In diesen Klassen gilt die Maskentragpflicht auch für Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen.

Die Maskentragpflicht betrifft alle Innenräume der Schulhäuser, also auch den Unterricht und weitere Räumlichkeiten wie Besprechungs- und Sitzungszimmer (z.B. auch Lehrpersonenzimmer) sowie den Aussenbereich (Schulareal).

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarschule dürfen freiwillig eine Maske tragen.

Ausnahmen gelten für:

- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarschule, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schüler der 5. bzw. 6. Primarschule.
- **Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse im Freien.**
- Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse **in Innenräumen**, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.

- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder die alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Der kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Ausbruchsanweisungen auch eine Masken-tragpflicht für Schülerinnen und Schüler einzelner Primarstufenstandorte anordnen.

Bei Bedarf können zusätzlich Gesichtsvisiere oder Trennwände eingesetzt werden. Gesichtsvisiere und Trennwände alleine bieten nicht genügend Schutz.

Lehrpersonen, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologie-berufegesetz) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, dürfen nur unter bestimmten Bedin-gungen und nach Zustimmung des Kantonsärztlichen Diensts und dem AVS am Unterricht vor Ort teilnehmen. Die Schulleitungen stellen dem AVS schriftlich Antrag. Das AVS beurteilt den Einzelfall mit dem Kantonsärztlichen Dienst.

6.2. Massnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind von allen Schulbeteiligten zwingend einzu-halten. Es gilt über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden usw.).

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen der Primar- und Sekundarstufe so-wie für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen in allen Innenräumen der Schulhäuser und auf dem ganzen Schulareal. Die Ausnahmen sind unter Kapitel 6.1 definiert. Das Tragen einer Maske stellt keinen Komplettschutz gegen Covid-19 dar und sollte zusätzlich zu den anderen Massnahmen wie Abstand und Handhygiene angewendet werden.
- Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen der Primar- und Sekundarstufe. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeits-plätzen oder alleine im Unterrichtszimmer befindend darf ohne Maske gearbeitet wer-den.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Schülerinnen und Schüler sol-len nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden müssen sich regelmässig die Hände waschen. Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifen-spendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen aus-nahmslos eingehalten werden, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wenn immer möglich.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. Weitere Informationen und Tipps des BAG stehen unter www.schu-len-lueften.ch zur Verfügung.
- Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit an-deren zu teilen.

- Für den Sport- und Musikunterricht gelten die zusätzlichen Massnahmen gemäss Kapiteln 7.2 und 7.3.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.

6.3. Schulinterne Massnahmen

- Die Schule sorgt für die Umsetzung der Massnahmen auf ihrem Schulareal. Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
- Auf Primarstufe sollen Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Schülerin, Schüler wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

6.4. Schutzmaterialbestellung

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert. Der Umfang der Lieferung wird pro Schülerin und Schüler sowie pro Lehrperson mit je 2 Masken pro Tag berechnet.

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

7. Unterrichtsorganisation

7.1. Reguläres Schuljahr

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

7.2. Sport- und Schwimmunterricht

7.2.1. Allgemeines

Eine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien ist nicht notwendig.

7.2.2. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe

Der Sport- und Schwimmunterricht findet statt.

Für den *Schwimmunterricht* gilt: Für Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden.

Für den *Sportunterricht* gilt:

- Indoor: Im Sportunterricht besteht eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse sowie für Lehrpersonen. Die Schutzvorschriften des BAG sind einzuhalten.
 - Outdoor: Im Sportunterricht im Freien besteht für Lehrpersonen eine Maskentragpflicht. Sport im Freien (bspw. Fussball, Basketball) kann ohne intensiven Körperkontakt ausgeübt werden.
 - Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt. In den Duschen gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht.
-

7.2.3. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I

Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler gilt im gesamten Sporthallenrakt generell eine Maskentragpflicht.

Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe I findet in anderer Form mit Maskentragpflicht und Abstandsregelung statt:

- Indoor: Der Sportunterricht ist unter Einhaltung des Abstands (1,5 Meter) und mit einer Maske möglich. Es gilt das Intensitätsniveau zu reduzieren.
 - Outdoor: Im Sportunterricht im Freien besteht für Lehrpersonen eine Maskentragpflicht. Sport im Freien (bspw. Fussball, Basketball) kann ohne intensiven Körperkontakt ausgeübt werden.
 - Das ergänzende Angebot (Sportangebote) und der freiwillige Schulsport werden auf der Sekundarstufe I bis auf weiteres ausgesetzt.
 - Der Schwimmunterricht im Hallenbad findet nicht statt.
 - In den Duschen gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.
 - Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt.
-

7.3. Musikunterricht

Auf der Primarstufe ist Singen im Klassenverband möglich. Für die Lehrperson sowie Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklassen bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen besteht eine Maskentragpflicht.

Auf der Sekundarstufe I ist Singen unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und mit Maske möglich. Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

7.4. Hauswirtschaftsunterricht

Im Hauswirtschaftsunterricht gilt die Maskentragpflicht. Eine Ausnahme besteht während dem Essen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Mittagstisch. Hauswirtschaftslehrpersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen ist in jedem Fall einzuhalten.

7.5. Exkursionen

Exkursionen sind im Klassenverband in der Schweiz möglich. Über eine Ausnahme bis maximal zwei Klassen entscheidet die Schulleitung.

Für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarstufe bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen gilt eine Maskentragpflicht.

Bei Exkursionen im Freien kann von der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler abgesehen werden, wenn der entsprechende Abstand zwischen den Schülerinnen/Schülern und Lehrpersonen **bzw. anderen Personen** eingehalten werden kann.

7.6. Lager und Schulreisen

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen dürfen im Klassenverband in der Schweiz durchgeführt werden. Es wird ein Schutzkonzept vorausgesetzt, wobei zwischen Aktivitäten im Klassenverband und externen Aktivitäten unterschieden werden muss. Bei Aktivitäten im Klassenverband besteht eine Ausnahme von der Maskentragpflicht der Schülerinnen und Schüler.

7.7. Schulische und betriebliche Anlässe

Schulische Anlässe (Elternabende, Schulaufführungen, Besuchstage etc.) dürfen mit maximal 100 Personen im Innenbereich und mit maximal 300 Personen im Aussenbereich (inkl. Schülerinnen und Schüler), unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden. Es gilt eine durchgehende Maskenpflicht für alle Erwachsenen (Innen und Aussen) sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse (Innen). Bei der Konsumation von Speisen und Getränken gilt eine Sitzpflicht und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Bei schulischen Anlässen mit mehr als einer Klasse sind diese in Sektoren zu unterteilen, wobei auf eine Durchmischung der Klassen zu verzichten ist (bspw. auch bei Sporttagen: keine gemeinsamen Treffpunkte, keine Durchmischung). Für die Durchführung muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden, wobei die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht ab 5. Primarschulklasse, Abstand zwischen Erwachsenen) eingehalten werden müssen.

Auftritte von Chören bzw. Singaktivitäten vor Publikum sind in Innenräumen verboten.

Schulinterne Sitzungen, Konvente etc. dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand und Maskenpflicht) vor Ort stattfinden (maximal 100 Personen im Innenbereich, maximal 300 Personen im Aussenbereich).

7.8. Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020). Zudem gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).

Für Personen ab 12 Jahren gilt in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht.

Bei diesen Massnahmen ist die Abgrenzung nach Altersjahren massgeblich, da die Altersgrenze von 12 Jahren durch die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats vorgegeben ist.

8. Weitere Themen

8.1. Musikschulen

An den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Die Masken-tragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschule gilt sinngemäss auch für die Musikschulen.

Ausnahmen:

- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. bis 4. Primarschule.
- **Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse im Freien.**
- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Tätigkeiten in der Musikschule, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivi-tät im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrumente), kurzzeitig für die Dauer des Spielens des Instruments.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich)

Dabei beträgt der Mindestabstand zwischen Erwachsenen und Schülerinnen / Schülern der Primarstufe 1,5 Meter und im Unterricht von Blasinstrumenten 2,5 Meter.

Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusam-menarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen ver-fasst, welches musikschulspezifische Situationen beschreibt, die im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept nicht beinhaltet sind. Das Merkblatt ist auf der [Webseite](#) des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet.

8.2. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss die-sem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Mass-nahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

8.3. Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzi-pien wie im Schulbetrieb. Bei Mittagstischen gilt die Maskentragpflicht für alle Erwachsene so-wie Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse der Primarstufe. Die Maske kann abgenommen werden, sobald die Personen sitzen. Erwachsene essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern bei Erwachsenen ist in jedem Fall einzuhalten. Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler gilt eine Maskentragpflicht. Dazu sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Bei-spiel Plexiglasscheiben) bestehen.

Die detaillierten Regelungen für Einrichtungen der Kinderbetreuung (inklusive schulergän-zende Betreuung und Mittagstische) sind in den [Eckwerten und Empfehlungen für ein Schutz-konzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) ausgeführt.